

Rechtsverzichts-, Sittlichkeits- und AnforderungsErklärung

Liebes so genanntes ‚RechtsSubjekt‘,

der Mensch, mit dessen natürlicher Person Sie es zu tun zu haben glauben, hat vor einiger Zeit erkannt, dass er statt seiner Person lieber die Rolle des geistig-sittlichen Wesens mit Leben erfüllt. Er hat somit den Rahmen des positiven Rechts verlassen und befindet sich in der Sittlichkeit.

Sittlichkeit ist die Gesamtheit der inneren, auf die Gesinnung bezogenen Verhaltensnormen. Sittliches Verhalten ist das auf das Gute um seiner selbst willen gerichtete Verhalten. Die Ausrichtung am Gewissen und am Guten unterscheidet die Sittlichkeit vom Recht. In Konfliktlagen zwischen Recht und Sittlichkeit verlangt das Recht grundsätzlich Rechtsgehorsam, berücksichtigt aber vielfach die Anforderungen der Sittlichkeit durch Milderung der Rechtsfolge des Rechtsbruchs. (juristisches Wörterbuch, Gerhard Köbler, Vahlen 14. Auflage, S. 379)

Die Sittlichkeit ist nicht im Recht. Sie ist, wenn Sie so wollen ‚übergesetzlich‘. Wir könnten auch ‚Naturrecht‘ oder ‚überpositives Recht‘ zu Ihr sagen. Somit würden Sie sich als bedienstetes Organ welcher Rechtseinrichtung auch immer weit jenseits Ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten bewegen, falls Sie weiterhin in der Vermutung an das geistig-sittliche Wesen herantreten, es handle sich bei ihm um eine juristische Fiktion, eine natürliche Person, einen Normunterworfenen, respektive einen so genannten ‚Träger von Rechten und Pflichten‘. Der Mensch als geistig-sittliches Wesen ist von Natur darauf angelegt, sich in Freiheit und Selbstbewusstsein selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. (s. juristisches Wörterbuch, Gerhard Köbler, Vahlen 14. Auflage, Def. ‚Menschenwürde‘, S. 274) Ihr ‚staatliches Handeln‘ darf ausschliesslich innerhalb der Ihnen gesetzten Grenzen erfolgen - RechtsSubjekte müssen rechtsgehorsam sein.

Da Sie im ‚Konfliktfall‘ ohnehin angewiesen sind, die Anforderungen der Sittlichkeit zu berücksichtigen, wird Ihnen hiermit klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Rechte der vermeintlichen Person, sollte sie der Mensch nicht mehr ertragen und darauf verzichten, beim Staat liegen und deshalb auch der Staat als ‚Herausgeber‘ der Person für die von Ihnen vermutete statutarische Gehorsamkeit derselben verantwortlich zeichnet. Nicht der moralische Mensch! Es ist nicht zulässig, das geistig-sittliche Wesen weiterhin mit Geschäftsangeboten Ihrerseits zu belästigen. Weiters werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass Sie sich nach internationalem Recht strafbar machen, wenn Sie jemanden, der sich rechtmässig in seinem eigenen Gebiet befindet gegen seinen Willen in ‚Ihr‘ staatliches Hoheitsgebiet ‚zurückverbringen‘ wollen. Sie sollten eventuell remonstrieren gehen...

Weiters wird angefordert, dass Sie den Menschen per MeldeAdresse der ihm zugemuteten natürlichen Person über die Einstellung bzw. Erledigung der Sache brieflich benachrichtigen.

Die Rechtseinrichtung, welcher Sie dienen, befindet sich im Rechtsbankrott.

Rechtsbankrott ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassieren, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen. (s. juristisches Wörterbuch, Gerhard Köbler, Vahlen 14. Auflage, S. 336)

Das geistig-sittliche Wesen verzichtet darauf, im Recht zu sein und kommt daher folgender Rechtsgrundsatz zu seiner Geltung: **A iure Nemo recedere praesumitur**

Dieser Umstand ist für Sie bedauernswerter Weise womöglich mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden, weshalb Ihnen das geistig-sittliche Wesen sicherlich gerne weitere Fragen beantworten wird. Mit freundlichen Grüßen

I. Mens - das geistig-sittliche Wesen, gekündigte frühere PersonalZumutung